

# **Hundesteuersatzung der Stadt Roßlau**

Aufgrund der § 6, 8, 22 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 08. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Roßlau in seiner Sitzung am 11.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Roßlau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Roßlau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Roßlau hat.

## **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) entfällt
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  - a) den ersten Hund 48,00 €
  - b) den zweiten Hund 60,00€

- c) jeden weiteren Hund 75,00 €
- d) den ersten Kampfhund 360,00 €
- e) jeden weiteren Kampfhund 600,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach §5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft eine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- (American) Pittbull Terrier
- (American) Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Bourdeauxdogge
- Mastino Espanol (Spanische Dogge)
- Dogo Argentino (Argentinische Dogge)
- Chinesischer Kampfhund Shar-Pei
- Bandog
- Japanischer Kampfhund Tosa Inu
- Kanarische Dogge

#### **§ 4 Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- (3) entfällt
- (4) Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird;
- (5) entfällt
- (6) entfällt
- (7) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen -B-, -BL-, -aG- oder -H- besitzen.

- (8) entfällt
- (9) Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (10) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
- (2) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- (3) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- (4) entfällt
- (5) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (6) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden. (und zu persönlichen Zwecken auch)
- (7) Hunden, die in einem anerkannten Hundesportverein trainiert werden.
- (8) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen sind solche, denen das

Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1(a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde nach § 3 Abs. 1(a und b).
- (3) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.
- (4) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind.
- (5) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Stadtsteueramt anzumelden.

## **§6 entfällt**

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
  4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerber und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der Steuervergünstigung schriftlich beim Stadtsteueramt zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Stadtsteueramt anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht Anrechnung Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Stadtsteueramt erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (4) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Billigkeitsregelungen**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des §8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.
- (3) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für

den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer im Stadtgebiet von Roßlau einen über drei Monate alten Hund hält oder einen Kampfhund im Sinne des § 3 Abs. 3 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Stadtsteueramt anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 3 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Stadtsteueramt anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Stadtsteueramt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Hundehalters anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden muss. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 € eine Ersatzmarke ausgereicht. Züchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur zwei Steuermarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung gültige Steuermarke trägt den Aufdruck *-Stadt Roßlau - Ich halte meine Stadt sauber-*. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Roßlau die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen den § 10 Abs. 1, 2 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld bis zu Zehntausend EURO geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roßlau, den 11.03.2004

Koschig  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier am 15.04.2004.

Bisher beschlossene Satzungen:

Erste Fassung vom 20.12.1990 (BV 27-12/90)

1. Änderung vom 18.06.1992 (BV 49-05/92)

2. Änderung vom 10.11.1994 (BV 16-09/94)

3. Änderung vom 09.11.2000 (BV 176-09/00)